



Bern, 07.03.2025

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer	3
2.1	Kantone	4
2.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5
2.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5
2.4	Weitere interessierte Kreise.....	5
2.5	Weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer	5
3	Generelle Beurteilung.....	7
4	Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage (Gesetzesentwurf) und zum erläuternden Bericht.....	9
4.1	Im Allgemeinen	9
4.2	Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	13
4.3	Zu weiteren, von der Vorlage nicht betroffenen Themen und Bestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Ausgangslage

Die fünfjährige Übergangsfrist zur Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee ist am 31. Dezember 2022 abgelaufen. Armee und Militärverwaltung müssen sich aufgrund der Veränderten Bedrohungslage mit neuen Bedrohungsformen, der allgemeinen gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Veränderungen und den Auswirkungen der COVID-Pandemie sowie der Energiekrise anpassen und weiterentwickeln.

Die umgesetzten Änderungen im Zuge der abgeschlossenen Weiterentwicklung der Armee (WEA) per Ende 2022 haben sich bewährt. Die WEA diente dazu, die Bereitschaft der Armee zu erhöhen, die Ausbildung und Ausrüstung zu verbessern sowie die regionale Verankerung der Streitkräfte zu stärken. Die Sicherung der Bestände der Armee sowie weitere Herausforderungen auf Grund des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels mitsamt den sich veränderten Bedrohungsformen und der überstandenen Gesundheits- und Energiekrisen verlangen nach weiteren gesetzlichen Anpassungen im Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (MG¹), in der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee vom 30. März 1949 (VBVA²) und in der Armeeorganisation vom 18. März 2016 (AO³; SR 513.1).

Die geschlechterneutrale Sprache ist in den zuvor erwähnten Erlassen noch nicht durchgehend eingeführt, dies soll mit dem vorliegenden Revisionspaket nachgeholt werden.

2 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- alle 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen;
- alle 11 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 29 weitere interessierte Kreise.

Die Eröffnung der Vernehmlassung wurde zudem im Bundesblatt vom 22. November 2023 öffentlich bekannt gegeben.

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- 23 Kantone;

¹ SR 510.10
² SR 510.30
³ SR 513.1

- 5 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 9 weitere interessierte Kreise;
- 31 weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Das ergibt ein Total von 71 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer, die eine schriftliche Eingabe eingereicht haben, namentlich aufgeführt. Die Ausdrücke in den Klammern entsprechen den im weiteren Text verwendeten Abkürzungen.

2.1 Kantone

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Kanton Zürich (ZH)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Luzern (LU)
- Kanton Uri (UR)
- Kanton Schwyz (SZ)
- Kanton Obwalden (OW)
- Kanton Nidwalden (NW)
- Kanton Glarus (GL)
- Kanton Zug (ZG)
- Kanton Freiburg (FR)
- Kanton Basel-Stadt (BS)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Schaffhausen (SH)
- Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
- Kanton St. Gallen (SG)
- Kanton Aargau (AG)
- Kanton Thurgau (TG)
- Kanton Tessin (TI)
- Kanton Waadt (VD)
- Kanton Wallis (VS)
- Kanton Neuenburg (NE)

- Kanton Genf (GE)

2.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Die Mitte Schweiz
- FDP. Die Liberalen (FDP)
- GRÜNE Schweiz
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

2.4 Weitere interessierte Kreise

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Bundesverwaltungsgericht
- Chance Schweiz (CH)
- Gesellschaft der Generalstabsoffiziere (GGstOf)
- Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF)
- Schweizerischer Fourierverband (SFV)
- Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)
- Schweizerischer Zivildienstverband (CIVIVA)
- Verband militärischer Gesellschaften Schweiz (VMG)

2.5 Weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Allianz Sicherheit Schweiz
- Association for Swiss Industrie Participation in Security & Defence Procurement Programs (ASIPRO)
- Bürgerbewegung
- Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen (SUISSE-DIGITAL)
- digitalswitzerland
- Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS)

- Fachoffiziersgesellschaft Schweiz (FOGS)
- Flughafen Zürich
- Groupe romand pour le matériel de défense et de sécurité (GRPM)
- Information Security Society Switzerland (ISSS)
- Konferenz der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (PRIVATIM)
- Piratenpartei
- Politbeobachter
- Salt Mobile SA
- Schweizerische Bundesbahn (SBB)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Sunrise
- SWICO
- Swisscom
- Swissgrid
- swissPersona
- swissuniversities
- SWITCH
- transfair
- Verband öffentlicher Verkehr (VöV)
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)
- Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut)
- Schweizerischer Versicherungsverband (ASA)
- Zwei Einzelpersonen (EP)

3 Generelle Beurteilung

Die nachstehenden Tabellen vermitteln eine Übersicht über die generelle Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Grobübersicht Resultat

Wer	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Verzicht	Total
Kantone	3	20				23
Parteien	1	4				5
Dachverbände Gemeinden, Städte, Berg- gebiete						
Dachverbände Wirtschaft	2			1		3
Weitere	1	38			1	40
Total	7	62	0	1	1	71

Legende

- Ja:** Vorbehaltlose Zustimmung
- Ja, aber:** Grundsätzliche Zustimmung (bzw. keine grundsätzliche Ablehnung) mit Änderungsanträgen
- Nein, aber:** Grundsätzliche Ablehnung mit Änderungsanträgen
- Nein:** Vollumfängliche Ablehnung
- Verzicht:** Ausdrücklicher Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme

Grobübersicht mit Herkunftsangabe

- 23 Kantone;
- 5 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- 3 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft;
- 9 weitere interessierte Kreise;
- 31 weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer;

Gesamtwürdigung	Anzahl	Teilnehmer/-in
Ja: Vorbehaltlose Zustimmung	4	Kanton Zürich Kanton Schwyz Glarus Die Mitte
Ja, aber: Grundsätzliche Zustimmung (bzw. keine grundsätzliche Ablehnung) mit Änderungsanträgen	65	20 Kantone 4 Parteien (FDP, SVP, SP und GRÜNE Schweiz) 2 economiesuisse und Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAG) 8 weitere interessierte Kreise 31 weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Nein, aber: Grundsätzliche Ablehnung mit Änderungsanträgen	0	
Nein: Vollumfängliche Ablehnung	1	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Verzicht: Ausdrücklicher Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme	1	Bundesverwaltungsgericht
Total	71	

4 Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage (Gesetzesentwurf) und zum erläuternden Bericht

Im Folgenden werden die materiellen Stellungnahmen zum Inhalt des Gesetzesentwurfs oder des erläuternden Berichts dargelegt. Dabei werden die grundsätzlichen Haltungen der Stellungnehmenden ihrem Sinngehalt entsprechend – d.h. teils auch mit anderen Worten – wiedergegeben und zusammengefasst, ohne Rücksicht auf Formulierungsunterschiede zu nehmen. Für den genauen Wortlaut wird auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen. Auf die bereits unter vorstehender Ziffer 3 aufgezeigten generellen Beurteilungen zur Vorlage (Zustimmung oder Ablehnung mit oder ohne Änderungsanträge/-n) wird nicht mehr eingegangen.

4.1 Im Allgemeinen

23 Kantone (TG, UR, ZH, VS, SG, SH, TI, SZ, BL, FR, GE, BE, AG, AR, LU, OW, VD, NE, GL, ZG, BS, AI, NW) und die RK MZF begrüßen die Revision von Militärgesetz, Verordnung über die Verwaltung der Armee und Armeeorganisation. Damit kann der verschlechterten sicherheitspolitischen Lage in Europa und den neuen Bedrohungsformen Rechnung getragen werden (etwa Cyber War, Einsatz von Drohnen). Die vorgesehenen Gesetzesänderungen zur Stärkung der Betriebskontinuität, die Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, der Schutz militärischer Fernmeldeanlagen sowie die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung wirken der gestiegenen Bedrohung entgegen. Die Entschädigung bei angeordneten Requisitionsmassnahmen (Grundrechtseingriffen) soll präziser formiert werden und es sollen vollumfängliche Entschädigungen (anstelle angemessener) zugesprochen werden. Von Requisitionsmassnahmen und Grundrechtseingriffen sollen Organisationen und Dienste der öffentlichen Sicherheit (Polizeikorps) und der Gesundheit ausgenommen werden.

Die Mitte, FDP und SVP unterstützen die Vorlage umfassend. Umwälzungen geopolitischer, gesellschaftlicher und technologischer Natur bedingen die Anpassung von Armee und Militärverwaltung an neue Realitäten. Die Armee muss mit wirkungsvollen Instrumenten und kompetenten Militärangehörigen auf sich wandelnde Bedrohungsformen und Krisen reagieren können. In Zeiten wachsender internationaler Instabilität ist es angemessen – wenn nicht unabdingbar – dass der Bundesrat über genügend Handlungsspielraum in Bezug auf die sicherheitspolitischen Instrumente verfügt. Positiv angemerkt wird auch die geplante Förderung der zivil-militärischen Zusammenarbeit, alle Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von zivilem und militärischen Leben sowie die Flexibilisierung der Dienstzeit. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung des Business Continuity Managements, der Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen und des Schutzes militärischer Telekommunikationseinrichtungen

wird vor dem Hintergrund der zunehmenden Cyber- und Hybridbedrohungen als sehr relevant beurteilt.

SPS stimmt der Vorlage in weiten Teilen zu, hat jedoch in den Bereichen der Bestandesproblematik, der Bewaffnung beim Friedensförderungsdienst, des Assistenzdiensts im Ausland, der Kompetenzdelegation bei der Organisation der Armee und der Rückerstattung von Ausbildungskosten grosse Vorbehalte bzw. eine ablehnende Haltung.

GRÜNE Schweiz stehen der Vorlage sehr kritisch gegenüber. Sie verlangen Ausnahmen bei der Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungskosten. Begrüssst werden Massnahmen, die es ermöglichen, den Militärdienst besser mit dem Berufs- und Privatleben zu vereinbaren. Die Revision von Art. 6b AO wird abgelehnt, die aktuellen Bestände der Armee entsprechen nicht den rechtlichen Grundlagen und sind seit langer Zeit illegal. Das Wehrpflichtsystem stellt einen jährlichen Zwang für tausende von Personen dar.

SOG, GGSstOf, der Fourierverband und Chance Schweiz unterstützen generell alle Bestrebungen, welche zur Aktualisierung und Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems (inkl. Pilotversuche) führen. Ebenso begrüsst wird die Schaffung einer digitalen Informationsplattform, die Ausweitung der Requisition auf den Cyberbereich, die Ausweitung der Bewaffnung zum Selbstschutz in friedensfördernden Einsätzen und die Anpassung der AO zum Effektivbestand in der aktuellen Bedrohungslage.

VMG und Allianz Sicherheit Schweiz begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich, bemängeln aber die ungenügende Berücksichtigung der sich drastisch verschlechterten Sicherheitslage in Europa. Die vorliegende Revision hätte es ermöglicht, Sofortmassnahmen im Bereich der AO und der Beschaffungsprozesse zu integrieren. Die Wiedererlangung der Verteidigungsfähigkeit sei dringend erforderlich.

Economiesuisse, SAV und ASA unterstützen die Vorlage. Diese geht auf die neuen, hybriden Bedrohungslagen ein und sieht Reaktionsmöglichkeiten im Sinne der Landesverteidigung vor, die bislang nicht zur Verfügung stehen. Dabei ist insbesondere die Anpassung des militärischen Requisitionsrechts in ausserordentlichen Lagen auf immaterielle Sachen ein wichtiger Schritt. Zentral ist bei allen Massnahmen aber, im Rahmen der auch in Krisen vorzunehmenden Güterabwägung, Rechtssicherheit und Planungssicherheit angemessen zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene neue Bestimmung zur Betriebskontinuität und Resilienz militärischer Lieferketten ist vor diesem Hintergrund zu überdenken. Insbesondere der Rechtssicherheit und dem Investitionsschutz ist grössere Beachtung zu schenken. In Krisensituationen ist mit einer verstärkten Kooperation zwischen Armee und Privat-

wirtschaft mehr zu erreichen als mit den in der Vorlage vorgesehenen Massnahmen.

Der SGV stimmt der Vorlage nicht zu; insbesondere fehlt eine adäquate Abstimmung der Rekrutenschulstarts mit den Abschlüssen der Berufsbildung. Die vorgesehene Flexibilisierung der Dienste und Termine wird begrüsst, solange sie im beidseitigen Interesse der Zivilgesellschaft und der Armee sind. Die Delegationsnorm für die Militärorganisation wird skeptisch beurteilt, weil sie eine Domäne des Parlaments ist. Die Ausweitung der Requisitionsinstrumente auf «immaterielle Sachen» wird abgelehnt, die vorgesehenen Eingriffe in das Privateigentum sind zu gross, das Verfahren und die Entschädigungsfrage müssen präzisiert werden.

SBB, VöV, Flughafen Zürich und Swissgrid verlangen, dass kritische Infrastrukturen vom Geltungsbereich von Art. 81 und Art. 95 MG ausgenommen werden. Aufgrund der Komplexität des Bahnbetriebes wurde der Militäreisenbahndienst in den 90er Jahren abgeschafft und durch eine Krisenstruktur ersetzt, in welcher die SBB als Systemführerin fungiert und die Armee das Recht hat, vorrangige Transporte anzuordnen. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt und sollte nicht rückgängig gemacht werden. Für das Funktionieren des grössten Landesflughafens und dem sicheren Betreiben der vom Bund klassifizierten kritischen Infrastrukturen, kann in keiner Lage auf Fachpersonal und Systeme zu Gunsten der Armee verzichtet werden. Dies zeigt sich exemplarisch bei einem schwerwiegenden Ereignis am Flughafen Zürich. In diesem Fall müsste die Armee den Flughafen Zürich mit ihrem Personal unterstützen und damit den Schutz der geschwächten Infrastruktur gewährleisten oder wieder aufbauen, weil das Personal der kritischen Infrastrukturen der Armee zur Verfügung gestellt werden musste. Zielführender ist dagegen, dafür zu sorgen, dass den kritischen Infrastrukturen keine Mittel entzogen werden und sie den Schutz dieser Infrastrukturen selbst aufrechterhalten können. Auch im Bereich der Stromversorgung sind spezialisierte Fachkräfte in der Erzeugung, der Kraftwerksbewirtschaftung, dem Netzbetrieb, der Energieeinsatzplanung sowie dem Betrieb der dazugehörigen IT-Infrastruktur und kritischen Anwendungen unverzichtbar. Durch Eingriffe wie der Anordnung des militärischen Betriebs können Koordinationsprobleme auftreten und etablierte Prozesse gestört werden, was schlimmstenfalls zu Versorgungsunterbrüchen führen kann.

Swisscom, SWITCH, SUISSE-DIGITAL, ASUT, ISSS, Sunrise SA, Salt Mobile SA und SWICO äussern sich mehrheitlich zur Ausweitung der Requisitionsmassnahmen nach Art. 80 MG, zur Anordnung des militärischen Betriebs für kritische Infrastrukturen nach Art. 81 Abs. 1 Bst. c MG, zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen nach Art. 100a MG und insbesondere zur Betriebskontinuität und Resilienz nach Art. 95 MG. Die geopolitischen Spannungsfelder sowie die mit der Digitalisierung einhergehenden technologischen Entwicklungen bringen unbestrittenermassen neue Herausforderungen hinsichtlich des Cyber- und elektromagnetischen Raumes (CER) sowie im Bereich des Betriebs von militärischen Kommunikations-

und Informationstechnologien in allen Lagen mit sich. Insbesondere auch zufolge der verstärkt festzustellenden Ausrichtung auf verschiedene Ausprägungen «hybrider» Konfliktführung, bei welcher im Vorgang oder parallel zu bewaffneten Konflikten auch Angriffe im Cyberraum erfolgen, erscheint zufolge der geänderten (Cyber-)Bedrohungslage ein Handlungsbedarf bereits aus übergeordneten sicherheitspolitischen Überlegungen ausgewiesen. In diesem Sinne wird die Vorlage mehrheitlich unterstützt und dem Grundsatz nach anerkannt, dass eine zeitgemässe Anpassung bzw. Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen zur Abwehr von Cyberbedrohungen, der Sicherstellung der Betriebskontinuität und Resilienz der militärischen und militärisch genutzten zivilen IKT-Infrastrukturen notwendig ist. Bemängelt wird etwa die unpräzise Umschreibung der Kostentragung von angeordneten Grundrechtseingriffen (gefordert wird eine vollständige anstelle einer angemessenen Entschädigung). Zudem wird die konsequente Beachtung der verfassungsmässigen Vorgaben bei Grundrechtseingriffen (öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, Subsidiarität, Transparenz, etc.) verlangt. Für kritische Infrastrukturen, welche für die Funktionsfähigkeit von Behörden und Organisationen notwendig sind, sollen Ausnahmen von Requisitionsmassnahmen möglich sein. Vor dem Anordnen von Massnahmen sollen betroffene Behörden und Organisationen miteinbezogen und mögliche Konsequenzen und Folgen gemeinsam abgeklärt bzw. abgesprochen werden. Vertragliche Abmachungen in allen Lagen sollen sämtlichen Grundrechtseingriffen vorgezogen werden (Grundsatz der Eigenverantwortung sowie Vorrang privatrechtlicher Regelungen).

PRIVATIM steht der Ergänzung von Art. 11 Abs. 1 MG und den Bestimmungen des MIG (Profiling, weitreichender Datenkatalog) sehr kritisch gegenüber.

Swissuniversities begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats, die Rekrutenschule sowie die Wiederholungskurse zu flexibilisieren. Der Ansatz, die Grundausbildung zu Gunsten des Fortbildungsdiensts für bestimmte Funktionen kürzer zu gestalten, kann unter Umständen zu einer grösseren Vereinbarkeit mit dem Studium führen. Die unbefriedigende Situation, dass sich die Rekrutenschule im Sommer und das Herbstsemester der Hochschulen in den meisten Fällen um sechs Wochen überschneiden, bleibt jedoch bestehen.

GSoA, CIVIVA, Piratenpartei und Politbeobachter lehnen die Vorlage ganz oder in grossen Teilen ab. Für GSoA steht die Alimentierungsfrage im Vordergrund, sie lehnt insbesondere die Schaffung von Art. 6b AO ab und beurteilt die aktuelle Bestandessituation der Armee als rechtswidrig. Ebenso werden die allgemeine Wehrpflicht, Auslandseinsätze und die Delegation von Kompetenzen abgelehnt. CIVIVA lehnt, neben der Änderung von Art. 6b AO, insbesondere die geplante Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungskosten ab, da dies das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit einschränken würde.

Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet auf eine Stellungnahme.

ASIPRO und GRPM begrüssen die Ergänzungen im MG zu den Beschaffungs- und Kompensationsgeschäften und zur Forschung und Entwicklung. Es werden leichte Modifikationen der Gesetzestexte beantragt.

4.2 Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.2.1 Militärgesetz

Art. 11 Abs. 1 MG

ZG beantragt die Streichung der Delegationskompetenz an den Bundesrat und beantragt eine entsprechende Ergänzung von Art. 2 MIG zur Gewährleistung des Datenschutzrechts in einem formellen Gesetz.

SG, BE und LU verlangen, dass die zu erhebenden Daten zumindest in den Erläuterungen umschrieben werden. Es muss verhindert werden, dass die Einwohnergemeinden verpflichtet werden, Personendaten zu beschaffen, welche nicht für eine Datenbewirtschaftung geeignet sind (z.B. Angaben zu Beruf, Arbeitgeber und Ausbildung).

SH macht darauf aufmerksam, dass gewisse Kontaktdaten wie Telefonnummer und Mailadressen nur im direkten Kontakt mit den Stellungspflichtigen erfasst werden können.

PRIVATIM verlangt, dass die Notwendigkeit der Delegationskompetenz an den Bundesrat in den Erläuterungen besser dargelegt wird oder auf diese verzichtet werden soll.

SFV regt an zu prüfen, ob die Einwohnergemeinden verpflichtet werden können, den kantonalen Militärbehörden den «Adressatenkreis Einladung Frauen zu Orientierungsveranstaltungen» gemäss Art. 11 Abs. 1 MG zu melden.

Piratenpartei ist gegen die vorgesehene Anpassung, alle zu meldenden Daten müssen im Gesetz aufgelistet werden, sonst besteht die Gefahr, dass die «Datensparsamkeit» aus dem Ruder laufe.

GSoA ist mit der vorgesehenen Ergänzung in Art. 11 MG einverstanden. Das dient der Reduktion des bürokratischen Aufwands.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3 erster Satz MG

VSE und VSG verlangen, dass Mitglieder der Organisation OSTRAL, Mitarbeitende der Elektrizitätswirtschaft und Mitarbeitende der KIO Gas in den Katalog

der Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten nach Bst. c MG aufgenommen werden. Nur so könne die Funktionsfähigkeit einer sicheren Strom- bzw. Gasversorgung bei der Ausweitung der Requisitionskompetenzen gewährleistet werden.

VD beantragt die Aufnahme der Mitglieder von kantonalen Führungsorganen in den Ausnahmekatalog.

GSoA und Grüne sind gegen die Abschaffung der Dienstbefreiung für Geistliche. Sie beziehen sich dabei auf den Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsgedanken. Sie lehnen die obligatorische Dienstpflicht ab und erachten jegliche Ausweitung der davon betroffenen Menschen als eine Verschlechterung der Situation.

Art. 26 Bst. c MG

TG, UR, ZH, VS, SH, TI, SZ, BL, BE, LU, OW, VD, NE, GL, BS, AI, NW und RKMZF verlangen, dass die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung mit einem neu einzuführenden Buchstaben c auch in den Katalog der Amtstermine aufgenommen wird. Damit könnten häufig auftretende Unklarheiten beseitigt und das administrative Verfahren (Sold, EO) vereinheitlicht werden.

Art. 29c MG

SG und AR verlangen, dass die Unterkunft in Hotels und Gastronomiebetrieben ebenfalls aufgenommen werden. WK-Verbände, die ausserhalb von Truppenübungsplätzen ihre Kurse leisten sowie Stäbe von Truppenkörpern und grossen Verbänden sind auf solche Unterkunftsmöglichkeiten angewiesen.

Art. 40c MG

AG, NW, SVP, die Mitte Schweiz, Allianz Sicherheit Schweiz, Chance Schweiz, VMG, SOG sowie FOGS heben ihre Unterstützung für die Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungskosten explizit hervor.

AG meint, diese Bestimmung könne in den Art. 29f MG integriert werden. Beide Artikel betreffen die Ausbildungsgutschriften, ein zusätzlicher Artikel zur Rückerstattung von Ausbildungskosten sei nicht notwendig.

Es wird als richtig beurteilt, dass die Gegenleistung der Armeeangehörigen für erhaltene kostenintensive Spezialausbildungen (z.B. Lastwagenführerausweis) die Erfüllung der – zumindest teilweisen – Militärdienstpflicht ist. Bei einem verfrühten Abgang aus der Armee solle eine nachträgliche Rückforderung der entstandenen Ausbildungskosten möglich sein. Analog ähnlicher im zivilen Leben regelmässig getroffener Vereinbarungen solle nicht nur die vollständige,

sondern auch eine lediglich teilweise Rückforderung im Verhältnis zu den geleisteten Diensttagen möglich sein. Bei der Umsetzung der neuen Regelung sollen Härtefälle angemessen berücksichtigt werden.

SP, Grüne, Piratenpartei, GSoA, CIVIVA sowie eine Einzelperson sprechen sich gegen die Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungskosten aus bzw. verlangen zahlreiche Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht (etwa für Personen, die zum Zivildienst zugelassen werden, oder für Personen, die aus medizinischen Gründen aus der Armee ausscheiden).

Die vorgesehene Rückerstattungspflicht für Angehörige der Armee, verletzte das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Rückerstattungspflicht verletzt konkret das Recht, jederzeit ein Zivildienstgesuch einzureichen, weil die betroffenen Personen unter Umständen wegen mangelnder finanzieller Mittel nicht in der Lage seien, der Rückerstattungspflicht nachzukommen. Weiter wird vorgebracht, die Formulierung von Art. 40c MG sei zu unpräzise («in einer gewissen Zeitspanne» oder «eine Mindestanzahl Tage»), womit unklar sei, wer alles von der Rückerstattungspflicht betroffen sei. Schliesslich wird argumentiert, dass eine verschuldensunabhängige Rückerstattungspflicht nicht zu rechtfertigen sei.

Art. 47 MG

Die Mitte, FOGS, SwissPersona und Transfair fordern die Möglichkeit einer Gradänderung nach Art. 47 Abs. 6 MG auch für Unteroffiziere. Durchlässigkeit und die «Bogenkarriere» entsprechen den Erwartungen unserer Zeit. Hingegen wird bedauert, dass für Berufsunteroffiziere keine Durchlässigkeit vorgesehen ist. Der Zugang zur Laufbahn der Berufsoffiziere muss auch für Berufsunteroffiziere ohne unverhältnismässige Hürden möglich sein. In der Schweiz kennt die Bildungs- und Arbeitslandschaft die Validierung von Bildungsleistungen. Warum soll eine zweijährige Ausbildung an der Berufsunteroffiziersschule der Armee (BUSA) nicht einer Offiziersschule gleichgestellt werden? Warum soll ein guter Berufsunteroffizier mit der Zeit und zunehmender Erfahrung nicht auch gewisse Berufsoffiziersfunktionen übernehmen können?

GSoA begrüsst die vorgesehenen Massnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit bei Graden und Funktionen.

Art. 48b MG

VS, SG, SH, FR, LU, NE, BS, NW und RKMZF begrüssen die Revision dieser Bestimmung, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen für das Gesundheitswesen notwendig ist. RKMZF und GDK haben das auch gegenüber der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SIK-S) erklärt. Damit sind aber die Bedürfnisse der zivilen Katastrophenmedizin nicht zwingend ge-

deckt. Für den zivilen Bereich müssten auch entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 49 Abs. 4 MG

Die Mitte, SVP, FDP, swissuniversities, Allianz Sicherheit Schweiz, VGM, SAV und SGV begrünnen die vorgesehene Flexibilisierung beim Ausbildungs- und Dienstleistungssystem.

SGV kritisiert, dass der Beginn der Rekrutenschulen nicht besser auf das Berufsbildungssystem abgestimmt wird. Die Klärung dieser Schnittstelle ist für eine überwiegende Mehrheit der Miliz-Dienstleistenden absolut notwendig.

Art. 51 Abs. 2 MG

AG und NW verlangen eine Präzisierung in der Formulierung des ersten Halbsatzes wie folgt: «Der Wiederholungskurs dauert für die Mannschaft *in der Regel* (NW: *grundsätzliche*) 19 Tage, für die anderen Militärdienstpflichtigen längstens 26 Tage.» Es wird auf gewisse Funktionen (Köche, Fahrer, Büroordonnazen) verwiesen, bei denen der Wiederholungskurs regelmässig kürzer ausfallen wird. FOGS äussert sich im gleichen Sinne.

Die Mitte, SVP, FDP, swissuniversities, Allianz Sicherheit Schweiz, VGB, SAV und SGV begrünnen die vorgesehene Flexibilisierung beim Ausbildungs- und Dienstleistungssystem.

SVP erachtet eine Obergrenze von 18 Wochen für die RS in der vorgeschlagenen Form als verfehlt. Sie würde es begrünnen, wenn die Obergrenze nach oben verschoben würde, damit anspruchsvolle Spezialfunktionen besser ausgebildet werden können, fordert aber gleichzeitig auch eine Untergrenze, damit eine ausreichende Grundausbildung und allfällige Funktionsausbildungen nicht zu kurz kommen. Unabhängig davon ist bei der Zeitplanung von Rekrutenschulen, insbesondere ihres Beginns, auf die Bedürfnisse der Berufsbildung Rücksicht zu nehmen.

Art. 55 Abs. 2, 3 Bst. a und 4 MG

Die Mitte und SVP befürworten die neu eingeführte Möglichkeit der Degradierung. Der militärische Grad steht als Symbol für ein Mindestmass an Fertigkeiten und der Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme, welche der/die jeweilige Grad-Träger/in aufweisen muss. Erweist sich, dass diese Voraussetzung vom Angehörigen der Armee nicht erbracht werden kann, muss eine Degradierung im praktischen Dienst möglich sein. Ansonsten wird der Grad im schlimmsten Fall ab- oder entwertet, was unsolidarisch gegenüber den anderen Träger/innen des Grades wäre.

Art. 64a MG

Die Mitte und Allianz Sicherheit Schweiz begrüssen die geplanten Änderungen zu den Informationsplattformen.

Die Mitte erwartet von der gesamten Bundesverwaltung, dass sie beim Kontakt und Kommunikation mit den Bürger/innen zeitgemässe und zielgruppenangepasste Mittel verwendet. Da die Armee hauptsächlich mit jungen Menschen behördlich interagiert und die jüngere Generation in der Tendenz eine hohe Digitalkompetenz aufweist, ist ein «digital only»-Ansatz wo immer möglich angemessen.

SVP steht den vorgesehenen Digitalisierungsmassnahmen kritisch gegenüber. Sie begrüsst zwar, dass das VBS die Digitalisierung zur Prozessoptimierung nutzen will, stellt aber einzelne im Entwurf enthaltene Massnahmen in Frage. So sollen mittelfristig alle bisher analogen Dienstprozesse der Militärverwaltung nur noch digital möglich sein. Dies stellt eine sicherheitspolitische Schwachstelle dar. Mit einem einzigen gezielten Cyber- oder physischen Angriff auf eine wichtige Schnittstelle könnte die gesamte Verwaltung lahmgelegt werden. Dieses Risiko ist umso grösser, je angespannter die militärstrategische Lage der Schweiz ist. SVP fordert deshalb den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, um die Militärverwaltung in Schlüsselbereichen wie Mobilmachung und Logistik ausfallsicher zu machen bzw. in diesen Schlüsselbereichen einen analogen Kompetenzerhalt aufrechtzuerhalten.

Allianz Sicherheit Schweiz plädiert für eine gewisse Zurückhaltung bei zusätzlichen Kommunikationsmassnahmen; insbesondere soll Bst. f gestrichen werden.

Art. 66b Abs. 3 und 4 MG

Chance Schweiz, Allianz Sicherheit Schweiz, die Mitte, FDP, SPS, GGStOf, swissPersona und Transfair unterstützen die vorgesehenen Anpassungen.

Die Mitte steht für eine Schweiz, die auf internationaler Ebene Verantwortung übernimmt und einen solidarischen Beitrag zu Frieden und Freiheit in Europa und dessen Nachbarschaft leistet. Sie befürwortet aus diesem Grund, dass uniformierter Assistenzdienst auch im Rahmen von Friedensprozessen geleistet werden soll. Der Wahrung der persönlichen Sicherheit der Armeeangehörigen muss bei Friedensförderungseinsätzen spezielles Augenmerk gewidmet werden. Die Bewaffnung der Schweizer Missionsangehörigen zum Selbstschutz, Notwehr und Notwehrhilfe muss aus Sicht der Mitte möglich sein. Kommt der Bundesrat in seiner Beurteilung unter Einbezug der Einschätzung der missionsführenden internationalen Organisation zum Schluss, dass eine Bewaffnung notwendig ist, soll er dies bei bis zu 18 AdA pro Mission selbständig entscheiden können. Dies betrifft folglich Kontexte bei denen damit gerechnet wer-

den muss, dass Schweizer Armeeangehörige an Leib und Leben bedroht werden.

Allianz Sicherheit Schweiz fragt sich, ob die Reduktion auf 18 AdA den Handlungsspielraum des Bundesrates nicht allzu sehr einschränkt, allenfalls kann auf eine Reduktion verzichtet werden oder es könnte auch die Hälfte der bisherigen Anzahl, nämlich 50, geprüft werden.

GGStOf machen geltend, dass die Schweiz auf die internationale Kooperation und den Erfahrungsaustausch angewiesen ist. Da der Druck auf diverse Missionen steigt, ist es wichtig und richtig, dass AdA auch mit Zustimmung des Gaststaates und der Konfliktparteien – unabhängig von einem UN-Mandat – eingesetzt werden können.

Piratenpartei verlangt, dass Einsätze von den aussen- und sicherheitspolitischen Kommissionen vorgängig genehmigt werden oder diese zumindest konsultiert werden müssen. Zudem soll an der nachträglichen Informationspflicht über Einsätze im Gesetz festgehalten werden.

Art. 69 Abs. 1 Bst. c MG

Chance Schweiz, Allianz Sicherheit Schweiz, die Mitte, FDP, SPS, GGStOf, swissPersona und Transfair unterstützen die vorgesehenen Anpassungen.

SPS fordert eine Präzisierung in Bst. c bei den Neuerungen zur Friedensförderung und verlangt, dass Friedensmissionen mit der NATO ausgeschlossen sind.

GSoA stellt sich seit jeher gegen militärische Auslandseinsätze und ist gegen die geplante Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung.

Art. 70 Abs. 3 MG

Die Mitte, swissPersona und Transfair unterstützen die vorgesehenen Änderungen.

Art. 80 MG

TG, UR, VS, SG, SH, TI, BL, FR, BE, LU, OW, VD, NE, BS, AI und RKMZF verlangen, dass Dienste für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit von den Requisitionsmassnahmen ausgenommen sind. Die Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssen im Falle von Aktivdienst damit rechnen, dass die Nutzung von verfügbarem Strom, von Funkfrequenzen und

weiteren Ressourcen der Armee zur Verfügung gestellt, eingeschränkt oder verboten werden. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern. Zudem soll der Bund die vollen Kosten von solchen Massnahmen (Folgekosten, Umsatzeinbussen, etc.) übernehmen müssen.

NW und SGV lehnen die Ausweitung der Requisitionsmassnahmen ab. Sie verschafft der Militärverwaltung und der Armee in jeder Lage und gestützt auf einen potenziellen Aktivdienst nahezu uneingeschränkte Handlungsfreiheit. Ein solches Vakuum birgt das Risiko, dass gesellschaftlich notwendige Prozesse durch einseitig, militärisch definierte Bedürfnisse vollständig unterbunden werden. Die innere Sicherheit ist grundsätzlich Aufgabe der Kantone. NW fordert eine angemessene Anpassung des Inhalts und insbesondere den Miteinbezug der kantonalen Behörden, der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit BORS und des Bevölkerungsschutzes. In Bezug auf den Bevölkerungsschutz ist zudem eine Regelung der Prioritäten des Requisitionsrechts zwischen der Armee und dem Zivilschutz zu definieren. Für SGV sind die vorgesehenen Massnahmen eine massive Einschränkung des Privateigentums, ein Mittel der letzten Stunde, deshalb müssen die Kriterien viel klarer festgehalten und die Rechte der Inhaber der Requisitionsobjekte besser geschützt werden.

Die Mitte, SVP, GGStOf, Allianz Sicherheit Schweiz und VGM begrüssen die Aktualisierung der Requisitionsinstrumente an die heutigen Gegebenheiten und die Schaffung der Rechtsgrundlagen, welche zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der Betriebskontinuität notwendig ist (inkl. Anordnung des militärischen Betriebs von kritischen Infrastrukturen sowie Einschreiten bei unerwünschten elektromagnetischen Einflüssen auf militärische Fernmeldeanlagen).

Für Economiesuisse ist zentral bei allen Massnahmen, im Rahmen der auch in Krisen vorzunehmenden Güterabwägung, Rechtssicherheit und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Swisscom, ASUT und SWITCH machen Vorbehalte gegenüber der Ausweitung der Requisitionsmassnahmen im Bereich der Arbeits- und Dienstleistungen bzw. Daten, welche gerade für Betreiber von kritischen Infrastrukturen problematisch ist. Der unbestimmte «Datenbegriff» muss betreffend Persönlichkeits-

und Datenschutz und dem Fernmeldegeheimnis regelkonform angewendet werden. Zudem muss die Abgrenzung gegenüber dem Fernmeldegesetz (Art. 47 FMG) aufgezeigt werden. Der Bundesrat solle allfällige Requisitionsmassnahmen anordnen müssen, diese sollen vollumfänglich (an Stelle angemessen) entschädigt werden.

VSE und SWITCH verlangen den Miteinbezug von betroffenen Organisationen durch die anordnenden bzw. verfügenden Stellen von Armee und Militärverwaltung. Damit können Expertenwissen sichergestellt und allfällige Eingriffe koordiniert werden.

GSoA und Piratenpartei sind gegen die Ausweitung der Requisitionsmassnahmen. Diese Bestimmungen gehen über den CER hinaus und geben der Armee und der Militärverwaltung Kompetenzen, welche nicht notwendig sind. Piratenpartei verlangt eine Einschränkung der Requisitionsmassnahmen auf bestimmte Gefahrensituationen und den konsequenten Ausschluss für den Assistenzdienst nach Art. 74 MG.

Art. 81 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 MG

Chance Schweiz, GGstOf und SOG begrüssen die vorgesehenen Änderungen. Diese neue Bestimmung erlaubt es im Aktivdienst Betriebe der erweiterten kritischen Infrastruktur unter den militärischen Betrieb zu stellen; das ist im Sinne der «Gesamtverteidigung» zu begrüssen. Ob das zivile oder militärische Funktionieren das Ziel eher erreicht, ist im Einzelfall mit dem betroffenen Unternehmen abzuwägen.

VöV und SBB verlangen, dass Transportunternehmen nach Bst. a als kritische Infrastrukturen nicht erfasst werden. Damit kann ein allfälliger Widerspruch zwischen dem geltenden Bst. a und dem geplanten Bst. c, welcher die vom Bund konzessionierten Transportunternehmehmen ausschliesst, vermieden werden und die bestehende Krisenstruktur mit der Systemführerin SBB weiterhin funktionieren.

Swisscom sieht die Möglichkeit, dass im Einzelfall anstelle von Betrieben oder Betriebsstätten auch lediglich Betriebsteile oder eine abgrenzbare unternehmensinterne Organisationseinheit als Anordnungsgegenstand in Frage kommen könnte.

Swissgrid verlangt den Miteinbezug von betroffenen Organisationen durch die

anordnenden bzw. verfügenden Stellen von Armee und Militärverwaltung. Damit kann Expertenwissen sichergestellt und allfällige Eingriffe koordiniert werden. Die Auswirkungen von Grundrechtseingriffen auf bestehende Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von betroffenen Unternehmen und Organisationen müssen klar geregelt werden.

Art. 93 Abs. 2 zweiter Satz MG

Die vorgesehene Anpassung der Delegationskompetenz erachten SVP als sinnvoll. Bisher regelt das Parlament die Soll- und Effektivbestände und die Gliederung bis zur Stufe der grossen Verbände. Die Kompetenz für die Gliederung bis Stufe Bataillon liegt beim Bundesrat, die Detailausgestaltung beim VBS. Neu sollen die Kompetenzen des Bundesrates an das VBS übertragen werden, so dass die Armee die Gliederung und die Detailausgestaltung bis Stufe Bataillon selber vornehmen kann. Dazu gehört auch, dass das VBS neu die Details der Unteroffiziers- und Offiziersausbildung direkt festlegen kann und diese Kompetenz nicht mehr beim Bundesrat liegt. SVP begrüsst diesen Schritt als längst überfälligen Abbau des politischen Mikromanagements in der Armee. Die Rolle der Politik in der Militärpolitik ist es, die Rahmenbedingungen zu definieren, die Detailplanung sollte direkt bei der Armee liegen, weil die Armee mit diesen Detailfragen in der Regel besser umgehen kann und auch besser weiss, welche Massnahmen im militärischen Bereich gerade aufgrund der technologischen und geopolitischen Umstände angebracht sind und welche nicht.

GGstOf und SOG finden es wichtig und richtig, die Kompetenzen zur Organisation der Armee so tief wie möglich zu delegieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass erforderliche Anpassungen raschmöglichst vorgenommen werden können. Die Lehren aus aktuellen Konflikten zeigen, dass eine rasche Umgruppierung von Kräften entscheidend sein kann.

Bürgerbewegung ist wegen der «Entmachtung des Bundesrates» gegen die vorgesehene Anpassung. Die Bevölkerung betrachtet zu Recht die Bundesversammlung als ihre politisch-demokratische Vertretung sowie den Bundesrat als ihre Landes-Regierung. Entscheide mit derart weitreichenden Konsequenzen für die gesamte Bevölkerung (wie sie die Armee zweifelsfrei darstellt) müssen zwingend diesen Gremien vorbehalten bleiben. Alles andere wäre eine grobe Verletzung unseres demokratischen Staatsaufbaus. Die Landesverteidigung ist nach wie vor ein zentrales Fundament unseres Staates, deren Delegation an eine dem Volk gegenüber nicht direkt verantwortliche (Militär-)Verwaltung ist aus Bürgersicht strikt abzulehnen und würde wohl das fakultative Referendum bewirken. Die Entfremdung zwischen Armee und Öffentlichkeit würde noch weiter zunehmen.

Art. 95 MG

TG, UR, VS, SG, SH, TI, BL, FR, BE, LU, OW, VD, NE, BS, AI und RKMZF verlangen, dass die für öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Organisationen und Dienste (wie Polizeikorps) von der neuen Regelung ausgenommen werden. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

NW ist der Auffassung, dass die Kompetenzen der Militärverwaltung und der Armee zu stark ausgebaut werden und damit die Handlungsfreiheit und die Selbsterhaltungsfähigkeit ziviler und wirtschaftlicher Instanzen ausgehebelt werden. NW lehnt diesen neuen Artikel deshalb ab und fordert eine angemessene Anpassung des Inhalts und insbesondere den Miteinbezug der kantonalen Behörden, der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit BORS und des Bevölkerungsschutzes.

Die Mitte, SOG, GGStOf und Allianz Sicherheit Schweiz begrüssen die Aktualisierung der Requisitionsinstrumente an die heutigen Gegebenheiten und die Schaffung der Rechtsgrundlagen, welche zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der Betriebskontinuität notwendig ist (inkl. Anordnung des militärischen Betriebs von kritischen Infrastrukturen sowie Einschreiten bei unerwünschten elektromagnetischen Einflüssen auf militärische Fernmeldeanlagen). In Anlehnung an die geltenden Bestimmungen zu den genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen im Nachrichtendienstgesetz wäre es für Die Mitte denkbar, dass bei einer Requisition in Friedenszeiten neben der Bewilligung des Bundesrates ebenfalls eine gerichtliche Genehmigung vorzuliegen hätte. Dies um die Prüfung der Grundrechtseingriffe durch die Justiz sicherzustellen, was den gesellschaftlichen Akzeptanzgrad der jeweiligen Massnahme steigern dürfte. SOG möchte den Verweis «insbesondere im Cyberbereich» streichen, da das zu einer unnötigen Einschränkung führt.

FDP möchte Vorbehalte gegenüber Art. 95 MG äussern, der in seiner derzeitigen Form ein reales Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung des Eigentumsrechts und der Wirtschaftsfreiheit darstellt.

Für economiesuisse ist zentral, dass auch in Krisen bei allen Massnahmen im Rahmen der vorzunehmenden Güterabwägung, Rechtssicherheit und Planungssicherheit gewährleistet werden. Die vorgeschlagene neue Bestimmung

zur Betriebskontinuität und Resilienz militärischer Lieferketten ist vor diesem Hintergrund zu überdenken. Die dort enthaltenen Eingriffsmöglichkeiten sind bereits in einer normalen Lage sehr weitgehend und die Rechtssicherheit und der Investitionsschutz für allenfalls betroffene Firmen sind im Gegenzug zu gering. Ganz grundsätzlich zeigen aktuelle militärische Konflikte ausserdem, dass modernen Bedrohungen nicht primär durch eine Überführung privater Mittel an das Militär und die Nutzung durch das Militär, sondern vielmehr durch eine starke Kooperation zwischen Militär und Privatwirtschaft am besten beizukommen ist. Dies gilt insbesondere auch in der Schweiz mit ihrem starken Milizsystem und entsprechend breiten Verständnis in der Bevölkerung und Wirtschaft für militärische Themen.

Swisscom, SWITCH, SWICO, Swissdigital, SUNRISE, SALT und ISSS verlangen eine ausgewogene Optimierung dieser Bestimmung. Die Sicherstellung der Betriebskontinuität und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit/Resilienz der IKT-Gesamtsysteme der Armee in allen Lagen bedürfen dabei mit Blick auf die Vernetzung sowie technologischen Abhängigkeiten, insbesondere auch eines engen Einbezuges der entsprechenden Lieferketten. Die entsprechende Lagebeurteilung und der grundsätzlich ausgewiesene Handlungsbedarf auf Rechtsetzungsebene im Sinne einer zeitgemässen Anpassung der Rechtsgrundlagen werden anerkannt. Die neue Regelung darf aber nicht zu einer Blankettermächtigung für Armee und Militärverwaltung werden. Aus einem Subsidiaritätsverständnis im weiten Sinne muss grundsätzlich ein Vorrang vertraglicher Regelungen abgeleitet werden, was vorzugsweise kodifiziert werden sollte. Im Sinne des Primates einer vertraglichen Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Ebene (Public private partnership) sollte die Requisition von Ressourcen und Arbeits-/Dienstleistungen (z.B. Cybersecurity-Fachpersonal) nur möglich sein, wenn die entsprechenden Leistungen nicht auf vertraglicher Basis beschafft werden können oder nicht schon vertraglich vereinbart sind. Auch der Grundsatz der Eigenverantwortung ist prominenter zu berücksichtigen bzw. hervorzuheben. Zudem wird mit Verweis auf Art. 26 Abs. 2 BV zwingend eine volle Entschädigung für alle Grundrechtseingriffe verlangt. Die möglicherweise von Grundrechtseingriffen betroffenen Unternehmen sollen in Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten miteinbezogen werden, damit im allseitigen Interesse eine zweckmässige und umsetzbare Anwendung sichergestellt werden kann.

Flughafen Zürich verlangt, dass kritische Infrastrukturen und deren Personal von Art. 95 MG ausgenommen sind. Für einen Landesflughafen ist die vorgesehene Regelung weder verhältnismässig noch sinnvoll. Für das Funktionieren und das sichere Betreiben der vom Bund klassifizierten kritischen Infrastrukturen, kann in keiner Lage auf Fachpersonal und Systeme zu Gunsten der Armee verzichtet werden. Dies zeigt sich exemplarisch bei einem hoffentlich nicht eintretenden schwerwiegenden Ereignis am Flughafen Zürich. In diesem Fall

müsste die Armee den Flughafen Zürich mit ihrem Personal unterstützen und damit den Schutz der geschwächten Infrastruktur gewährleisten oder wieder aufbauen, weil das Personal der kritischen Infrastrukturen der Armee zur Verfügung gestellt werden musste. Zielführender ist dagegen, dafür zu sorgen, dass den kritischen Infrastrukturen keine Mittel entzogen werden und sie den Schutz dieser Infrastrukturen selbst aufrechterhalten können. Aus diesen Gründen müssen kritische Infrastrukturen und deren Personal von Requisitions-massnahmen der Armee ausgenommen und geschützt werden.

ASUT hat grosse Vorbehalte, verlangt eine volle Entschädigung für alle Grundrechtseingriffe und den ausdrücklichen Vorbehalt, dass Massnahmen nur ergriffen werden, wenn das der Auftrag der Armee unbedingt erfordert und dieser nicht mit eigenen Mittel sichergestellt werden kann. Zudem wird ein Mitwirkungs- und Anhörungsrecht eingefordert.

Art. 100a MG

TG, UR, VS, SG, SH, TI, BL, FR, BE, LU, OW, VD, NE, BS, AI und RKMZF verlangen, dass die für öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Organisationen und Dienste (wie Polizeikorps) von der neuen Regelung ausgenommen werden. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

NW ist der Auffassung, dass die Kompetenzen der Militärverwaltung und der Armee zu stark ausgebaut werden und damit die Handlungsfreiheit und die Selbsterhaltungsfähigkeit ziviler und wirtschaftlicher Instanzen ausgehebelt wird. Er lehnt diesen neuen Artikel deshalb ab und fordert eine angemessene Anpassung des Inhalts und insbesondere den Miteinbezug der kantonalen Behörden, der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit BORS und des Bevölkerungsschutzes.

GSoA ist mit der vorgesehenen Ergänzung einverstanden.

ASUT, SALT und SUNRISE haben grosse Vorbehalte, verlangen eine volle Entschädigung für alle Grundrechtseingriffe und den ausdrücklichen Vorbehalt, dass Massnahmen nur ergriffen werden, wenn das der Auftrag der Armee unbedingt erfordert und dieser nicht mit eigenen Mitteln sichergestellt werden kann. Zudem wird ein Mitwirkungs- und Anhörungsrecht eingefordert.

Politbeobachter ist mit der vorgesehenen Ergänzung nicht einverstanden. In Friedenszeiten sind solche Kompetenzen für den Bundesrat nicht gerechtfertigt.

Piratenpartei verlangt, dass der konkrete Anwendungszweck (Power Line Communication) im Gesetz genannt wird, damit kann Missbrauch verhindert werden.

Art. 103 Abs. 3^{bis} und 5 MG

FR beantragt eine Präzisierung im französischsprachigen Gesetzestext.

Die Mitte befürwortet die neu eingeführte Möglichkeit der Degradierung. Der militärische Grad steht als Symbol für ein Mindestmass an Fertigkeiten und der Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme, welche der/die jeweilige Grad-Träger/in aufweisen muss. Erweist sich, dass diese Voraussetzungen nicht erbracht werden können, muss eine Degradierung im praktischen Dienst möglich sein. Ansonsten wird der Grad im schlimmsten Fall ab- oder entwertet, was gegenüber den anderen Träger/innen des Grades unsolidarisch wäre.

FOGS verlangt einen zusätzlichen Absatz, wonach die Möglichkeit geschaffen wird, dass militärisches Personal mit entsprechenden Kompetenznachweisen in einer höheren Funktion eingesetzt werden kann und der damit verbundene Grad verliehen wird. Das bezieht sich insbesondere auf die Durchlässigkeit Unteroffizier – Offizier.

Art. 106 Abs. 3 und 4 MG

SVP, Chance Schweiz und Allianz Sicherheit Schweiz begrüssen die vorgesehenen Änderungen, auch zur Beseitigung von Unklarheiten in der Praxis. Derzeit ist die Zusammenarbeit auf dem einheimischen Rüstungsmarkt wenig attraktiv, wodurch viel Potential verloren gehe. Mit der zivil-militärischen Zusammenarbeit (CIMIC) können Synergien für die Armee und den Rüstungsstandort Schweiz genutzt werden, was im sicherheitspolitischen Interesse der Schweiz liegt. Dazu gehört auch, dass der Entwurf eine klarere Regelung der Offsetgeschäfte bei Rüstungsbeschaffungen vorsieht, was der heimischen Industrie mehr Planungssicherheit gibt.

Die Mitte anerkennt die Wichtigkeit von Kompensationsgeschäften (Offset) für die schweizerische Sicherheitsrelevante Technologie und Industriebasis (STIB). Die Festschreibung der Offset-Grundsätze im Militärgesetz wird daher

als folgerichtig betrachtet. Die Mitte unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass bei Kompensationsgeschäften – wie in Bst. d vorgesehen – alle Landesgegenden angemessen berücksichtigt werden müssen.

ASIPRO verlangt zwei Formulierungsanpassungen zu Abs. 3 Bst. a (100% des Vertragswertes als Kompensationsverpflichtung) und zu Abs. 4 (Streichung der Delegationskompetenz des Bundesrates zur Festlegung des zu kompensierenden Betrages).

GGStOf regen an, dass die einheimische Munitionsproduktion gesetzlich verankert wird. Die Sicherheit der Schweiz ist abhängig von einer funktionierenden heimischen Rüstungsindustrie. Allianz Sicherheit Schweiz verlangt mehr Flexibilität im MG, um je nach Kompensationsgeschäft regionale Schwerpunkte bilden zu können.

GRÜNE Schweiz und GSoA lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab. GRÜNE Schweiz beurteilen die vorgesehenen Änderungen kritisch und verlangen deren Streichung oder zumindest die Anpassung der Kompensationsgeschäfte auf 20 Prozent des Vertragswerts. Kompensationsgeschäfte können KMU zwar die Türen zu ausländischen Märkten öffnen, de facto handelt es sich dabei aber um eine ungezielte Förderung der Industrie. Die durch Kompensationsgeschäfte entstehenden Mehrkosten (die von den Lieferanten auf den Preis des beschafften Kriegsmaterials überwälzt werden) könnten besser für eine gezielte Förderung bestimmter Industriezweige (wie z.B. die Entwicklung von erneuerbaren Energiequellen, die später in der Armee eingesetzt werden können) verwendet werden, mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit der Schweiz im Falle einer Sicherheitsbedrohung zu gewährleisten. Nach GSoA ist bekannt, dass Offset-Geschäfte ihre Wirkung nicht entfalten und nur ein Bruchteil der eigentlichen Kompensationen tatsächlich eingehalten werden. Sie verursachen sogar höhere Kosten.

GPRM verlangt Anpassungen der Formulierung des MG in dem Sinne, dass Kompensationsgeschäfte zwingend abgeschlossen werden müssen (keine «kann-Formulierung») und dass der Ausdruck «höchstens» gestrichen wird. Zudem werden weitere kleinere Formulierungsanpassungen beantragt.

Art. 109c MG

Die Mitte, SVP, GGStOf und GRPM begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

Die Mitte weist darauf hin, dass die aktuellen Konflikte auf der Welt beispielhaft aufzeigen, wie zentral Innovationen im Rüstungsbereich für die Verteidigung eines Landes sind. Die Schweiz muss insbesondere im Cyber-Bereich und bei den neuen Technologien wie der künstlichen Intelligenz in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und der Privatwirtschaft am Aufbau eines nationalen Ökosystems mitwirken, welches international eine führende Stellung einnimmt. Die Stossrichtung von Art. 109c MG wird aus diesem Grund ausdrücklich begrüsst.

GRÜNE Schweiz und GSoA lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab. Für GRÜNE Schweiz ist die vorgesehene Bestimmung unnötig, sie beantragt deren Streichung. Die Forschung in der Bundesverwaltung ist bereits möglich. Sie ermöglicht es, die Forschung und Entwicklung in die Bereiche zu lenken, die für die Staatsführung notwendig sind. Das VBS entwickelt über Armasuisse Programme im Bereich der Sicherheits- und Friedenspolitik und beteiligt sich aktiv daran. Zudem ist die Armee über Armasuisse und ihr Projekt Cyberdefense Campus an den ETH präsent.

Art. 113 Abs. 1 MG

Der Schweizerische Fourierverband verlangt zu prüfen, was mit nicht stellungspflichtigen Personen (beispielsweise Frauen), welche freiwillig in den Militärdienst eintreten wollen, passiert. Diese müssen zwingend äquivalent den stellungspflichtigen Personen geprüft werden.

Art. 131 Abs. 1 und 3 MG

TG, UR, VS, SG, SH, TI, BL, FR, BE, LU, OW, VD, NE, BS, AI und RKMZF verlangen, dass Abs. 1 ergänzt wird «... *soweit möglich* zu gewähren sowie ...». Die Gemeinden können nicht in jedem Fall die geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Gerätschaften zur Verfügung stellen.

NW verlangt die Streichung von Absatz 3. Die Delegation der Entscheidungskompetenz über streitige Forderungen an die Logistikbasis der Armee (LBA) ist nicht nachvollziehbar. Die LBA ist in solchen Fällen Teil einer der streitigen Parteien (Armee), weshalb das Potenzial besteht, das Verfahren zu Ungunsten der nicht militärischen Partei geführt werden.

4.2.2 Änderung anderer Erlasse

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 MStG

NW beantragt, dass der Begriff «Angehörige des Grenzwachtkorps» aktualisiert wird. Seit 3. Januar 2022 wurde das Zollgesetz und die Zollverordnung hinsichtlich der Namensänderung in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) angepasst. Unter dem neuen BAZG wurden Zoll und Grenzwachtkorps zusammengelegt, wobei die Unterscheidung zwischen unbewaffneten Zollfachleuten und bewaffneten Grenzwächtern verschwand.

Art. 2b Bst. b, c, c^{bis}, d und g^{bis} MIG

SG macht geltend, dass sich der erläuternde Bericht weder zur Dauer des Pilotprojekts noch dazu äussert, auf wie viele Personen(daten) sich der Pilot beschränken soll. Dies sollte vorab definiert werden. Zudem sollte nach Beendigung des Pilots eine Auswertung der Ergebnisse stattfinden, wenn möglich durch eine unabhängige Stelle. Je nach Ergebnis kann das ISport weitergeführt werden oder aber die darin gespeicherten Personendaten sind zu vernichten.

Nach PRIVATIM wird die beabsichtigte Datenbearbeitung als kritisch betrachtet. Der sehr weitreichende Datenkatalog nach Art. 179u MIG wird nicht im Einzelnen erläutert und scheint nach seinem Wortlaut immer vollständig erhoben zu werden («Das ISport enthält...», nicht «kann enthalten»). Seine Verhältnismässigkeit im Sinne der Eignung und Notwendigkeit der einzelnen Daten ist daher nicht dargelegt, und es ist unklar, ob die Einwilligung der betroffenen Personen – auf die sogleich noch näher eingegangen wird – nur für den gesamten Datensatz möglich ist oder nur für einzelne Daten. Die mit den Datenbearbeitungen in ISport verbundenen Grundrechtseingriffe lassen sich in jedem Fall nur bei einer freiwilligen Teilnahme der Betroffenen rechtfertigen, was laut den Erläuterungen auch so vorgesehen ist. Allerdings hält PRIVATIM weder den Wortlaut von Art. 179t Bst. a MIG noch jenen von Art. 179v MIG für genügend klar, um die Freiwilligkeit unmissverständlich im Gesetz zu verankern: In Art. 179t Bst. a steht die Freiwilligkeit erst bei den «weiteren Teilnehmenden» und bezieht sich nicht notwendigerweise auch auf die davor genannten Personen. Art. 179v MIG sieht neben der Datenbeschaffung mit der Einwilligung der betroffenen Person (Bst. a) weitere Quellen vor, aus denen die Daten nach Art. 179u MIG stammen können. Die Eignung und Notwendigkeit der Daten nach Art. 179u MIG ist im Einzelnen zu begründen. Die Freiwilligkeit der Datenerhebung ist für alle betroffenen Personen unmissverständlich zu regeln, und es ist vorzusehen, dass die Einwilligung nur für einzelne Daten abgegeben werden kann.

Politbeobachter ist gegen die vorgesehenen Änderungen im MIG. Das beschriebene Informationssystem dient, zwar freiwillig, zur kompletten Überwachung von Angehörigen der Armee. Die mittels GPS-Tracker und «dauerhaft eingesetzte, auch körpergetragene technische Messgeräte» erhobenen Daten

bringen ein hohes Missbrauchspotenzial mit sich. Selbst während des Militärdienstes ist eine solche Komplettüberwachung nicht mit den persönlichen Freiheiten (Art. 10 BV) zu vereinbaren.

Art. 17 Abs. 4ter MIG

SG will im erläuternden Bericht bzw. der Botschaft erläutert haben, warum sich die bisherige Aufbewahrungsdauer als zu kurz erwiesen hat. Die dargelegte Kurzfristigkeit ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Art. 17c Abs. 3 MIG (i.V.m. Art. 64a Abs. 1 Bst. f MG)

Für SG ist nicht verständlich, weshalb sich Minderjährige bereits ab Vollendung des 15. Altersjahrs auf der Informationsplattform aufhalten und mit anderen austauschen sollen. Da der Dienst freiwillig angeboten wird, dürfen sich u.E. weder die Armee noch die Militärverwaltung die Kontaktangaben dieser Personengruppe von Dritten beschaffen, sondern der interessierte Dritte muss diesen Dienst selbst aufsuchen, was ebenfalls dargelegt werden muss.

Art. 179t MIG

SG macht geltend, dass bei einer pilotweisen Durchführung das System nicht auf unbestimmte Dauer ausgelegt werden darf und die entsprechenden Personendaten nach einem allfälligen Abbruch des Versuchs vernichtet werden müssen.

BE, swissPersona, Transfair und Piratenpartei verlangen die unmissverständliche Regelung im MIG, dass die Teilnahme an den genannten Datenbeschaffungen und weiteren Bearbeitungen für alle Personen freiwillig ist. Für swissPersona und Transfair ist die Datensammlung umfangreich und betrifft äusserst sensible Personendaten. Im Sinne der Prävention und zur Selbstbeurteilung kann das Sinn machen. Aber dieses Vorgehen birgt ein hohes Risiko des Missbrauchs – bis hin zu Entlassungen aufgrund des Gesundheits- oder Fitnesszustands. Der Kreis derjenigen, die Zugang zu den Daten haben, muss auf Personen, welche vertraulichen Personaldaten verarbeiten, eingeschränkt werden. Personen ausserhalb dieses Bereichs, wie direkte Vorgesetzte etc., dürfen darauf keinen Zugriff haben. Die Teilnahme darf zwingend nur auf freiwilliger Basis erfolgen, ohne jeglichen Druck zur Teilnahme und ohne jegliche negativen Konsequenzen bei einer Nichtteilnahme.

Art. 179u Bst. k MIG

SG beantragt Streichung des Buchstabens, es ist nicht ersichtlich, inwiefern Geolokalisierungsdaten für die angegebenen Zwecke nach Art. 179t MIG geeignet sein sollen.

Piratenpartei verlangt die Streichung der Bst. j, k und g. «Die vorgesehene Kiste ist zu exzessiv». Die Botschaft bleibt aber für die einzelnen Daten eine Erklärung schuldig und so ist unklar, wofür insbesondere Sprechmuster oder Geolokalisierungsdaten benötigt werden. Den einzelnen Zwecken sind sie nicht zuzuordnen. Bei den Geolokalisierungsdaten fehlt auch die Begründung, warum diese über mehrere Jahre aufbewahrt werden sollen (Art. 179x Abs 1 MIG). Im Sinne der Datensparsamkeit sollten Sprechmuster und Geolokalisierungsdaten also nicht erhoben oder gespeichert werden. Ferner sollen keine genetischen Daten unter Bst. g. biochemische Marker erhoben werden.

Art. 179v MIG

SG macht geltend, dass die Teilnahme am Pilotversuch freiwillig ist und deshalb die Angaben nur bei Dritten beschafft werden dürfen, wenn die betroffene Person darin eingewilligt hat. Die erwähnte Bestimmung ist deshalb so zu formulieren, dass die vorgängige Einwilligung in jedem Fall vorausgesetzt wird und nicht nur in Bezug auf Bst. a.

4.2.3 Armeeorganisation

Art. 4 und 5 AO

Bürgerbewegung fordert den Verzicht auf die beiden Änderungen.

NW und FOGS begrüssen die Anpassung in Art. 4 Abs. 3. Im Gegensatz zu fixen Quoten soll jedoch jene Person für eine Funktion bestimmt werden, welche über die hierfür erforderlichen Kompetenzen verfügen und mit den entsprechenden Leistungen zu überzeugen vermögen.

Art. 6b AO

Aus Sicht der Mitte ist es richtig, dass die Regierung während höchstens fünf Jahren den Effektivbestand der Armee an mögliche Lageveränderungen anpassen kann. Das weiter erodierende internationale Sicherheitsumfeld bedingt einen vergrösserten sicherheitspolitischen Handlungsspielraum des Bundesrates. Aus diesen Gründen befürwortet Die Mitte diese Anpassung der AO.

Chance Schweiz begrüsst die vorgesehenen Übergangsbestimmungen zum Effektivbestand der Armee. Die aktuelle Bedrohungslage sollte ohnehin zu Überlegungen über den nötigen Effektivbestand führen. Deshalb ist sicher richtig, von einer Reduktion des aktuellen Bestandes abzusehen. Die Ergänzung in Art. 6b AO liefert dazu die nötige Rechtsgrundlage.

SPS, GRÜNE Schweiz, GSoA, CIVIVA und eine EP stehen der neuen Bestimmung sehr kritisch oder gar ablehnend gegenüber und verlangen zumindest

ausführliche zusätzliche Informationen über das zukünftige Wachstum des Effektivbestandes. Es wird eine baldmögliche Reduktion auf den zurzeit zulässigen Effektivbestand von 140'000 AdA verlangt bzw. allenfalls eine entsprechende Revision der VMDP. Die verwendeten Modelle müssen ebenfalls beschrieben werden. Die zusätzlichen Kosten, die durch diese - auch vorübergehende - Erhöhung entstehen, müssen angegeben werden (Sold, Material usw.).

SPS und eine EP verlangen in einem Eventualantrag folgende Formulierungsanpassung: «Der Bundesrat kann bis höchstens Ende 2029 den Effektivbestand der Armee nach Artikel 1 Absatz 1 überschreiten».